

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile über deren Raum 15 Pf.,
Stellamazeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 29

Diez, Donnerstag den 4. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf deren Antrag“ gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Versüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Versüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) werden folgende Änderungen vorgenommen.

1. Im § 1 werden unter Nr. 1 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.

2. Im § 1 werden unter Nr. 2 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.

3. Im § 1 werden unter Nr. 3 hinter dem Worte „Weizenmehl“ die Worte „sowie Hafermehl“ eingefügt.

4. Dem § 1 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Das Versüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhäuser ist gestattet.“

5. Dem § 2 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Das Quetschen, Schrotzen oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhäuser ist gestattet.“

6. Im § 4 werden hinter dem Worte „Roggen“ die Worte „und Hafer“ eingefügt.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über das Versüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, wie er sich aus den Änderungen dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift:

„Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot“

mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend Ände-

festl. S. 6), wird die Fassung der Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht versüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, gebröten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Versüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Versüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpachtet werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Auffichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Versütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

teilen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Versüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zu widerhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Beschluß des Bundesrats

über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915.

1. Der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen ist sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern.

2. Die Verteilung der in Ziffer 1 genannten Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach dem Verhältnis der durch die Erntestatistik nachgewiesenen Ernterträge im Durchschnitt der Jahre 1912, 1913 und 1914. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit. Dabei sind die sich ergebenden Tonnenzahlen zu Zehnern nach unten abzurunden.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend

7 Q
erheut
ge klei
Zent ist
die Geis
Zäger
ne Hilt
in Dif
unjere
Polen
Gemei
in der 2
Bundesrat
geäußerten
Gesetz
tungsbörd
veranlassen
auch die
Ablieferung
der in
ihren Bezirken
sicherstellten
Vorräte an die
Heeresver-
waltung.

4. Das Nächste über die Ausführung vorstehender Be-
stimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unter-
verteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bun-
desstaaten von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 21. Januar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und
Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe
dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und
Schlachtbößen nur mit Rauhfutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum
Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachtbößen ein-
gestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr
mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum
Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2
zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm,
und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben
Kilogramm, täglich für das Tier versüttet werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften,
soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder
gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Be-
stimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert
Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Auferkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend vorübergehende Abgabefreiheit für Salz. Vom
21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung
des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat
beschlossen:

Während des Krieges darf bis auf weiteres

- abweichend von der Bestimmung im § 38 der Salz-
abgaben-Befreiungsordnung die Abgabefreiheit auch
für Salz gewährt werden, das unter amtlicher Über-
wachung beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zu-
bereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter
Mitbenuzung von Essig, Gewürz und dergleichen ver-
wendet wird,
- Salz, das zur Herstellung gefälschter Schweinemagen
behaftet Verwendung als Därme dient, abgabefrei ge-
lassen werden.

Berlin, den 21. Januar 1915.
Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kühn.

In den letzten Wochen sind andauernd aus feindlichen
Ländern, vor allem aus Frankreich und Russland, deutsche
Reichsangehörige im Inlande eingetroffen, die sich in hilfs-
bedürftiger Lage befanden, sei es weil ihr Ernährer im
Ausland zurückgehalten war, sei es weil ihnen vor der
Abschiebung nach Deutschland der größte Teil ihrer Ver-
mittel abgenommen war, sei es weil sie schon im Auslande
nicht mehr arbeitsfähig und ohne Vermögen waren. Für
diese hilfsbedürftigen sind bisher Staat und Gemeinde nur
ausnahmsweise eingetreten. In der Regel wurde für sie
im Wege der freien Liebestätigkeit gesorgt, und vor allem
hat sich die Beratungsstelle des Roten Kreuzes für deutsche
Flüchtlinge (Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, Fernspr.
Zentrum 8847) ihrer seit Beginn des Krieges in immer
steigendem Maße durch Gewährung von Kleidung, Unter-
kunft, Verpflegung und Verzwendungen in anerkennens-
werter Weise angenommen.

Dass der Staat künftig die Fürsorge für die Deutschen
Flüchtlinge aus dem Ausland mehr als bisher unmittel-
bar übernehmen wird, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch die Gemeinden sind dazu wenig geeignet; denn den
Versuch zu machen, sie zu Leistungen in der Form und unter
den Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege heranzu-
ziehen, erscheint bei dem Anlaß der Heimkehr der hilfs-
bedürftigen grundsätzlich bedenklich, und zu Leistungen im
Wege der Kriegswohlfahrtspflege werden die Gemeinden
vielfach nicht zu bewegen sein, da es sich nur ausnahms-
weise um Personen handeln wird, die mit der Gemeinde
aus früherer Zeit noch in engerer Verbindung stehen.

Wenn für die Zukunft, wo es dringend erwünscht ist,
eine einheitliche und planmäßige Regelung dieser Fürsorge
erzielt werden sollte, so schien es ratsam, sie ausschließ-
lich der genannten Beratungsstelle zu übertragen und diese
dazu durch eine Staatsbeihilfe in den Stand zu setzen, deren
Gewährung an bestimmte Grundsätze geknüpft ist. Nachdem
nun die Beratungsstelle sich mit einer decartigen Regelung
einverstanden erklärt hat, wird es darauf ankommen, die
Verwaltungsbehörden in mehrfacher Richtung zu einer Unter-
stützung der wichtigen Tätigkeit der Beratungsstelle
heranzuziehen.

Vor allem werden die Polizeibehörden der Beratungs-
stelle auf Ersuchen Auskunft über die persönlichen Verhäl-
tnisse und insonderheit über die Bedürftigkeit und Würdig-
keit der Flüchtlinge zu geben haben.

Ferner werden die Landräte und die Ersten Bürger-
meister der Stadtkreise die Bemühungen der Beratungsstelle,
dem Flüchtlinge Unterkunft zu verschaffen, in jeder Weise zu
unterstützen haben. Dazu werden sie besonders dadurch
beitragen können, daß sie der Beratungsstelle auf Ersuchen
geeignete Unterkunft nachweisen und auch gutachtlische
Aeußerungen über die Angemessenheit des Entgelts über-
mitteln. Auch ohne Ersuchen werden sie von Amts wegen
Mitteilungen an die Beratungsstelle gelangen lassen können,
wenn ihnen in ihrem Geschäftsbereich eine besonders ge-
eignete Unterkunft für solche Flüchtlinge bekannt ist.

Schließlich werden die Landräte und die Ersten Bürger-
meister der Stadtkreise der Beratungsstelle auch bei allen
Bemühungen, den Flüchtlingen passende Arbeit nachzu-
weisen, hilfreich zur Seite stehen können.

Der Minister des Innern.
von Boeckell.

* * *

I. 344. Diez, den 19. Januar 1915.

An die Ortsvizebehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, dafür
Sorge zu tragen, daß auch etwaige direkte Ansuchen der
Beratungsstelle des Roten Kreuzes für deutsche Flüchtlinge

ledigt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister wollen die Besitzer von Brotgetreide und von Hafser noch einmal genau darauf hinweisen, daß

1. auch die Bruchteile der Zentner anzugeben sind,
2. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. Vorräte, die nicht angezeigt worden sind, den Besitzern abgenommen werden, ohne daß dafür ein Preis bezahlt wird.

Die 3, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.
J. A. Markloff.

M. 681.

Die 3, den 2. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abgesehen von der bereits früher erfolgten Beschlagnahme des Hafers sind nach den Bestimmungen des § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 mit dem 1. Februar 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte an Weizen und Roggen für die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Vorräte an Weizen-, Roggen-, Gersten- und Hafermehl für den Kommunalverband, das ist der Kreis, beschlagnahmt worden. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden. Insbesondere ist auch das Versütteln verboten.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen gewährt § 4 der Verordnung unter anderem insoweit, als den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gestattet ist, von den Vorräten zu verwenden:

1. zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 kg. = 18 Pfund Brotgetreide oder 7200 Gr. = 14 Pf. 200 Gr. Mehl.

2. Das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften von den Besitzern genau befolgt werden. Zur Sache bemerke ich:

Den Bedarf für die eigenen Familien-Angehörigen und das Gesinde soll der Besitzer nur zurück behalten, wenn er hierzu genügend Vorräte hat. Reichen die vorhandenen Vorräte zur Sicherung des Bedarfs für die nächsten sechs Monate nicht aus, so empfiehlt es sich, daß der Besitzer seine ganzen Vorräte der Kriegsgetreide G.m.b.H. überläßt und dagegen durch die Vermittlung des Kreises seinen Brotbedarf deckt. Die Verträge, die die Landwirte mit den Bäckern und Müllern in der Weise geschlossen haben, daß sie Getreide oder Mehl gegen Lieferung von Brot hergeben, sind aufgehoben. Die Müller und Bäcker haben ihren Verpflichtungen nur noch in Geld nachzukommen. Die Verteilung des Mehls erfolgt demnächst durch den Kreis. Bis dahin können Mühlen das Getreide ausmahlen, auch können Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 täglich gelieferten Mehlmenge veräußern, und Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken.

Für die Frühjahrsbestellung kommt als Saatfrucht bei Roggen und Weizen nur Sommerweizen in Betracht. Anderer Weizen oder Roggen darf deshalb als Saatfrucht nicht zurück behalten oder an Dritte geliefert werden.

um eine Kontrolle über den von den Besitzern beanspruchten Bedarf zu haben und gleichzeitig eine Unterlage zu gewinnen für die vom Kreis für die Folgezeit vorzunehmende Verteilung des Brotmehles, werden die Herren Bürgermeister ersucht, eine Liste nach unten stehendem Muster aufzustellen und binnen 5 Tagen hierher einzureichen.

Liste

der Gemeinde über die Menge des den einzelnen Haushaltungen für den eignen Bedarf be lassenen Brotgetreides und Mehles.

Nr. Spalte	Name des Haushaltungs- vorstandes	Zur Haushaltung gehören einschließ- lich Ge- sinde	Die Haushaltung benötigt an Ge- treide für sechs Monate	Aus den eigenen Vorräten werden der Haushaltung für ihren eigenen Bedarf belassen			Spalte 8
				Personen	Pfund	Rog- gen Pfund	Weizen Pfund
1	3	4	5	6	7	8	Spalte 8

In die Nachweisung sind alle Haushaltungen aufzunehmen.

Zu Spalte 3: Kinder werden wie Erwachsene gezählt.

Zu Spalte 4: Der Bedarf beträgt für die Person und die Dauer von sechs Monaten 108 Pfund Roggen oder Weizen, je nach Wahl, oder 86,4 Pfund Mehl. Hiernach ist die Spalte 4 der Liste auszufüllen.

Der von mir für die Einreichung der Liste bestimmte Termin ist pünktlich einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1007.

Die 3, den 1. Februar 1915.

Verkündnung.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft gemeinschaftl. Bezug von Ersatzfuttermitteln.

Mit Rücksicht auf das erlassene Verbot, Brotgetreide zu versütteln, und nach erfolgter Beschlagnahme des Hafers ist die Frage, wie die Viehbestände bis zur Grünfutterernte zu ernähren sind, in den Vordergrund getreten. Wenn die Ersatzfuttermittel auch hoch im Preise stehen, so sind sie doch noch, wie ich festgestellt habe, im Handel zu haben. Um prüfen zu können, ob sich die Landwirte und die örtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften in genügender Weise selbst mit Ersatzfuttermitteln versehen können, oder ob gemeinschaftliche Bezüge unter Gewährleistung der Gemeinden im Großen angezeigt erscheinen, ersuche ich die Herren Bürgermeister mir binnen 2 Tagen anzuzeigen, ob und in welcher Menge und von welcher Art Ersatzfuttermittel gewünscht werden. In Frage kommen: Sesamkuchen, Kokoskuchen, Palmkuchen, Raps- und Erdnußkuchen, getrocknete Zuckerrübenschnitzel, Reisfuttermehl und Fischmehl, namentlich auch denaturierter Futterzucker und flüssige Melasse. Gegebenenfalls wäre ich bereit nach Möglichkeit diese oder andere Futtermittel — Kleie vorläufig ausgenommen — zu beschaffen, wobei ich natürlich bemerken muß, daß ich irgend eine Gewähr dafür nicht übernehmen kann, daß die gewünschte Ware auch tatsächlich lieferbar ist. Nur der unbedingt erforderliche Bedarf bis zur Grünfutterernte ist anzumelden.

Der Landrat.
Duderstadt.